

**Antwort des Senats  
auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP  
vom 22. Januar 2019**

**„Umsatzsteuerbetrug auf Online-Plattformen“**

Die Fraktion der FDP hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Der Onlinehandel boomt. Mittlerweile werden auf Online-Plattformen, sog. Online-Marktplätzen, Händler und Käufer aus aller Welt zusammengebracht, um ihre Güter unkompliziert international zu verkaufen. Die Umsätze, die durch Handel auf Online-Marktplätzen gemacht werden steigen jährlich.

Bei grenzüberschreitendem Onlinehandel müssen die Regularien beachtet werden, die in dem Land gelten, in das die Ware verkauft wird. Immer wieder wird jedoch bekannt, dass Händler aus Nicht-EU-Staaten keine Umsatzsteuer für in Deutschland verkaufte Waren abführen. Damit schaden sie nicht nur dem Staat, sondern auch dem deutschen Einzelhandel, indem sie sich einen Preisvorteil in Höhe der Umsatzsteuer verschaffen.

Für die Kontrolle und Erhebung der Umsatzsteuer sind nach Artikel 108 des Grundgesetzes die Länder zuständig.

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch waren bzw. wie hoch schätzt der Senat die Steuermindereinnahmen aufgrund einer Nichtabführung der Umsatzsteuer (USt) durch Händler aus Nicht-EU-Staaten beim Handel mit Waren auf Online-Plattformen in den Jahren 2015-2018 im Land Bremen jeweils?
2. Wie hoch waren bzw. wie hoch schätzt der Senat den Schaden durch Umsatzsteuerbetrug, bei dem durch betrügerisches Handeln die Vorsteuer-Erstattung fälschlicherweise veranlasst wird, in den Jahren 2015-2018 im Land Bremen jeweils?
3. Wieviele Händler auf Online-Plattformen aus Nicht-EU-Staaten hatten nach Ansicht des Senats in den Jahren 2015-2018 jeweils keine gültige Umsatzsteueridentifikationsnummer?
4. Wird der Senat untersuchen oder untersuchen lassen, ob diejenigen Händler aus Nicht-EU-Staaten, die in diesem Jahr eine Umsatzsteuernummer neu beantragt haben, in der Vergangenheit insbesondere im Zusammenhang mit dem Handel auf Online-Plattformen gegen das UStG oder andere Steuergesetze verstoßen haben könnten?
  - a. Wenn ja, auf welche Weise soll diese Untersuchung genau stattfinden?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
5. Welche Maßnahmen gegen Umsatzsteuerhinterziehung einerseits und Umsatzsteuerbetrug andererseits werden bereits getroffen?

6. Wie viele Verfahren wegen Umsatzsteuerstraftaten oder Umsatzsteuerordnungswidrigkeiten wurden in den Jahren 2015-2018 im Land Bremen jeweils geführt?
7. Inwieweit ist nach Ansicht des Senats das Reverse-Charge-Verfahren geeignet Steuermindereinnahmen oder Steuerbetrug durch nicht abgeführte Umsatzsteuer zu verhindern?“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie hoch waren bzw. wie hoch schätzt der Senat die Steuermindereinnahmen aufgrund einer Nichtabführung der Umsatzsteuer (USt) durch Händler aus Nicht-EU-Staaten beim Handel mit Waren auf Online-Plattformen in den Jahren 2015-2018 im Land Bremen jeweils?**

Mögliche Steuermindereinnahmen durch nicht aufgedeckte Umsatzsteuerbetrügereien können nicht in statistischen Aufzeichnungen erfasst werden. Deshalb ist es dem Senat auch nicht möglich, Steuermindereinnahmen aufgrund einer Nichtabführung der Umsatzsteuer durch Händler aus Nicht-EU-Staaten beim Handel mit Waren auf Online-Plattformen im Land Bremen seriös zu beziffern.

Nach groben Schätzungen auf bundesstaatlicher Ebene gehen durch Umsatzsteuerbetrug im Onlinehandel in Deutschland insgesamt Steuereinnahmen im dreistelligen Millionenbereich verloren. Dieser Schätzwert beruht nach Kenntnis des Senats jedoch nicht allein auf Umsätzen durch Händler aus Nicht-EU-Staaten beim Handel mit Waren auf Online-Plattformen, sondern bezieht sich auf sämtliche Varianten der Steuervermeidung im Onlinehandel. Rückschlüsse auf damit verbundene Umsatzsteuerausfälle in Bremen kann der Senat mangels Datenbasis nicht ziehen.

- 2. Wie hoch waren bzw. wie hoch schätzt der Senat den Schaden durch Umsatzsteuerbetrug, bei dem durch betrügerisches Handeln die Vorsteuer-Erstattung fälschlicherweise veranlasst wird, in den Jahren 2015-2018 im Land Bremen jeweils?**

Die Umsatzsteuer unterliegt systembedingt einer gewissen Betrugsanfälligkeit. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Vorsteuerabzug für eine Ware/Dienstleistung durch deren Käufer unabhängig von der Entrichtung der für diese Ware/Dienstleistung vereinnahmten Umsatzsteuer durch den Händler/Dienstleistungserbringer an den Fiskus geltend gemacht werden kann und bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen zu gewähren ist.

Es werden keine statistischen Aufzeichnungen dazu geführt, in welcher Höhe Steuerausfälle durch fälschlicherweise erstattete Vorsteuer entstehen. Insoweit wird auf die Beantwortung von Frage 1 verwiesen.

**3. Wieviele Händler auf Online-Plattformen aus Nicht-EU-Staaten hatten nach Ansicht des Senats in den Jahren 2015-2018 jeweils keine gültige Umsatzsteueridentifikationsnummer?**

Händler auf Online-Plattformen aus Nicht-EU-Staaten benötigen keine Umsatzsteueridentifikationsnummer, wenn sie ausschließlich Waren aus Nicht-EU-Staaten in das Gebiet der EU - zum Beispiel nach Deutschland - einführen und dort verkaufen. In diesen Fällen liegt eine Waren-Einfuhr mit einem sich anschließenden umsatzsteuerpflichtigen Inlandsverkauf der Ware in Deutschland vor. Daher geht der Senat davon aus, dass Händler auf Online-Plattformen aus Nicht-EU-Staaten in der Regel nicht über eine Umsatzsteueridentifikationsnummer verfügen. Zur Abwicklung der Einfuhr der Waren korrespondiert der Händler auf Online-Plattformen aus Nicht-EU-Staaten mit dem Zoll.

Die Umsatzsteueridentifikationsnummer wird von einem Warenhändler nur dann benötigt, wenn er Wareneinkäufe - beziehungsweise Warenverkäufe - zwischen den EU-Mitgliedstaaten tätigt. Statistische Anschreibungen über die Anzahl der Fälle, in denen Händler auf Online-Plattformen aus Nicht-EU-Staaten auch Wareneinkäufe beziehungsweise Warenverkäufe innerhalb der EU tätigen und daher eine Umsatzsteueridentifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt haben, liegen dem Senat nicht vor. Daher kann der Senat keine Aussagen zu der Anzahl der Händler auf Online-Plattformen aus Nicht-EU-Staaten, die in den Jahren 2015-2018 jeweils keine gültige Umsatzsteueridentifikationsnummer hatten, treffen.

**4. Wird der Senat untersuchen oder untersuchen lassen, ob diejenigen Händler aus Nicht-EU-Staaten, die in diesem Jahr eine Umsatzsteuernummer neu beantragt haben, in der Vergangenheit insbesondere im Zusammenhang mit dem Handel auf Online-Plattformen gegen das UStG oder andere Steuergesetze verstoßen haben könnten?**

- a. **Wenn ja, auf welche Weise soll diese Untersuchung genau stattfinden?**
- b. **Wenn nein, warum nicht?**

Zu a.

Bei der Vergabe einer neuen Umsatzsteuernummer in Neugründungsfällen müssen Neugründerinnen beziehungsweise Neugründer bei ihrem zuständigen Finanzamt einen sogenannten Fragebogen zur steuerlichen Erfassung einreichen. In diesem Fragebogen zur steuerlichen Erfassung haben die Unternehmer anzugeben, ob sie in der Vergangenheit schon unternehmerisch tätig waren. Zudem hat der Unternehmer im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung für Umsätze im Bereich des Handels mit Waren über das Internet zu erklären, wie der Verkauf der Ware erfolgt, ob zum Beispiel ein eigener Webshop genutzt wird und wie die eigene Web-Adresse des Unternehmers lautet oder ob der Verkauf der Ware über einen elektronischen Marktplatz durchgeführt wird. In diesen Fällen hat der Unternehmer den Namen des

Marktplatzbetreibers sowie weitere Identifikationsmerkmale, wie zum Beispiel den Accountnamen des Marktplatzbetreibers, anzugeben.

Zu b:  
Entfällt.

##### **5. Welche Maßnahmen gegen Umsatzsteuerhinterziehung einerseits und Umsatzsteuerbetrug andererseits werden bereits getroffen?**

Der Begriff Umsatzsteuerbetrug umfasst auch die Begrifflichkeit Umsatzsteuerhinterziehung. Daher wird in den weiteren Ausführungen der Begriff Umsatzsteuerbetrug genutzt.

Um Umsatzsteuerbetrug aktiv entgegen zu wirken, haben Bund und Länder gemeinsam in den letzten Jahren entsprechende Maßnahmen umgesetzt. Dies insbesondere auch im Bereich der Neugründung von Unternehmen. Neben verwaltungsinternen organisatorischen Maßnahmen zur Ausfilterung auffälliger Unternehmen stehen den Finanzämtern auch entsprechende gesetzlich verankerte Maßnahmen zur Verfügung, wie zum Beispiel die zeitnahe und unangekündigte Durchführung von Umsatzsteuer-Nachschau. Darüber hinaus besteht für neugegründete Unternehmen die Verpflichtung, im Jahr der Gründung und im darauffolgenden Jahr Umsatzsteuer-Voranmeldungen monatlich abzugeben.

Das Land Bremen hat, wie andere Bundesländer auch, eine Zentralstelle zur Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung (ZEUS) eingerichtet. Hier werden Verdachtsfälle geprüft und länderübergreifend (national sowie international) Betrugsfälle bearbeitet. Die ZEUS ist Bestandteil der Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle und arbeitet eng mit den Zentralstellen der Länder und dem Bundeszentralamt für Steuern zusammen.

##### **6. Wie viele Verfahren wegen Umsatzsteuerstraftaten oder Umsatzsteuerordnungswidrigkeiten wurden in den Jahren 2015-2018 im Land Bremen jeweils geführt?**

Die Anzahl der abgeschlossenen Verfahren mit Beteiligung der Steuerfahndung ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

<b>Abgeschlossene Verfahren mit USt-Mehrergebnis/ Festsetzung</b>	
<b>Jahre</b>	<b>Anzahl</b>
2015	37
2016	65
2017	36
2018	36
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>174</b>

Die in den jeweiligen Jahren im Land Bremen abgeschlossenen Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 26b UStG ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle:

<b>Abgeschlossene Verfahren nach § 26b UStG</b>	
<b>Jahre</b>	<b>Anzahl</b>
2015	43
2016	73
2017	60
2018	68
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>244</b>

**7. Inwieweit ist nach Ansicht des Senats das Reverse-Charge-Verfahren geeignet Steuermindereinnahmen oder Steuerbetrug durch nicht abgeführte Umsatzsteuer zu verhindern?**

Statt des Reverse-Charge-Verfahrens wurden zur Vermeidung von Steuermindereinnahmen oder Steuerbetrug durch nicht abgeführte Umsatzsteuer durch das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018 (BGBl I S. 2338) die § 22f - Besondere Pflichten für Betreiber eines elektronischen Marktplatzes - und § 25e - Haftung beim Handel auf einem elektronischen Marktplatz - in das Umsatzsteuergesetz eingefügt. Die vorgenannten Regelungen sind zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten und ermöglichen im Vergleich zu dem Reverse-Charge-Verfahren ein konzentrierteres Vorgehen.